



**An alle Apothekenleiterinnen und -leiter**

Bitte informieren Sie auch Ihr Apothekenteam.

11. April 2023

**Apothekerkammer  
Westfalen-Lippe**  
Bismarckallee 25  
48151 Münster  
**Telefon** 0251 520050  
**Fax** 0251 521650  
**E-Mail** [info@akwl.de](mailto:info@akwl.de)  
**www.akwl.de**

**AKWL aktuell Nr. 16/2023**

**Änderung der BtMVV – Streichung der Höchstmengenregelung  
und Vereinfachungen bei der Substitutionstherapie**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Durch Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) werden insbesondere die Streichung der Höchstmengenregelung (Buchstabe „A“) sowie Vereinfachungen bei der Substitutionstherapie Opioidabhängiger **zum 8. April 2023** umgesetzt. Folgende Neuerungen sind für Apotheken relevant:

**Höchstmengenregelung – Buchstabe „A“ entfällt**

Die bisherige Begrenzung der ärztlichen Verschreibung auf bis zu zwei der in der BtMVV aufgeführten Betäubungsmittel (Wirkstoffe) unter Einhaltung festgesetzter Höchstverschreibungsmengen innerhalb von 30 Tagen wird aufgehoben. Infolgedessen entfällt die Verpflichtung zur Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ im Falle einer Überschreitung der Höchstmengen für einen Patienten.

**Vereinfachungen bei der Substitutionstherapie**

Durch folgende Änderungen ist etwas mehr Flexibilität in der Behandlung Opioidabhängiger nach § 5 BtMVV möglich. Einige durch die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung befristet eingeführten Ausnahmeregelungen sind verstetigt worden.

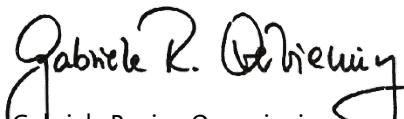
- **Bisherige „SZ“-Verschreibung:** Zur Gewährleistung der Kontinuität der Substitutionsbehandlung eines Patienten, der ansonsten das Substitutionsmittel zum unmittelbaren Verbrauch überlassen bekommt (Sichtbezug), darf der substituierende Arzt unter bestimmten Voraussetzungen die für **bis zu sieben aufeinanderfolgende Tage** benötigte Menge verschreiben. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung des Rezeptes zusätzlich mit dem **Buchstaben „Z“ entfällt**.

Innerhalb einer Kalenderwoche dürfen nach der neuen Verordnung **mehr als eine Verschreibung** an den Patienten aushändigt werden. Die Änderung ermöglicht eine flexiblere und individuellere Therapie, z.B. durch das nun mögliche Verschreiben für wenige Tage.

Bei Substitutionsverschreibungen wird also nicht mehr zwischen „ST“- und „SZ“-Verschreibungen unterschieden. In beiden Fällen sind BtM-Verschreibungen zur eigenverantwortlichen Einnahme nach der neuen Verordnung einheitlich mit den Buchstaben „ST“ zu kennzeichnen.

- Die Vorgaben bei der **Take-home-Verschreibung** („ST“-Verschreibung) bleiben wie bisher. Kommt der Arzt zu dem Ergebnis, dass eine Überlassung zum unmittelbaren Verbrauch nicht mehr erforderlich ist, kann unverändert grundsätzlich die für bis zu sieben aufeinanderfolgende Tage benötigte Menge oder in begründeten Einzelfällen eine für bis zu 30 aufeinanderfolgende Tage benötigte Menge verschrieben werden. Die Anforderungen für den begründeten Einzelfall entsprechen ebenfalls den bisher geltenden Vorschriften.
- Eine weitere Erleichterung ist insofern enthalten, als eine Verschreibung auch im Rahmen einer telemedizinischen Konsultation übermittelt werden kann. Eine persönliche Konsultation muss in einem Zeitraum von 30 Tagen mindestens einmal stattfinden. Bis zur Einführung der e-BtM-Rezepte ist dies jedoch wahrscheinlich wenig relevant, da das Rezept nach einer Videosprechstunde zugeschickt werden müsste.
- Die Durchführung des Sichtbezugs von medizinischem, pharmazeutischem oder pflegerischem Personal wird „in begründeten Fällen auch um anderes geeignetes Personal, das vom behandelnden Arzt eingewiesen wurde, ergänzt.“

Mit freundlichen Grüßen

  
Gabriele Regina Overwiening  
Präsidentin

  
Dr. Andreas Walter  
Hauptgeschäftsführer